

werden könnte durch eine aus Vertretern Ost- und Westdeutschlands zusammengesetzte Kommission unter der Viermächtekontrolle von Vertretern der UdSSR, der USA, Englands und Frankreichs.

Ich habe die Hoffnung, daß meine Beweggründe auch für Sie, Herr Präsident, maßgebend sein werden. Als Ort für die Zusammenkunft schlage ich Ihnen Berlin, die Hauptstadt Deutschlands, vor. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir einen möglichst kurzfristigen Termin für die Zusammenkunft mitteilen würden.“

26. 11.1951

Kommuniqué über die Sitzung der Regierungskommission für die Ausarbeitung eines gesamtdeutschen Wahlgesetzentwurfes:

„Die Kommission ist sich darüber einig, daß das Wahlgesetz der Weimarer Republik vom 6. März 1924 als Grundlage für die Ausarbeitung eines Wahlgesetzes für gesamtdeutsche Wahlen genommen werden soll, um so ein Übereinkommen zwischen den Vertretern Westdeutschlands und Ostdeutschlands bei einer gesamtdeutschen Beratung zu erleichtern.“

9.1.1952

Entschließung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Annahme des Entwurfes für ein gesamtdeutsches Wahlgesetz:

„Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt:

1. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes für die Durchführung gesamtdeutscher Wahlen zur Nationalversammlung wird gebilligt.
2. Der Entwurf ist der Beitrag der Deutschen Demokratischen Republik zur Beratung eines Wahlgesetzes für ganz Deutschland.
3. Der Beitrag der Deutschen Demokratischen Republik zur Schaffung eines Wahlgesetzes für gesamtdeutsche Wahlen zu einer Nationalversammlung wird dem Bonner Bundestag und dem deutschen Volk zur Stellungnahme unterbreitet, so daß ein freier, offener Meinungsaustausch über den Gesetzentwurf erfolgen kann.
4. Zur Beratung eines für ganz Deutschland gültigen Wahlgesetzes entsendet die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik fünf Vertreter in eine gesamtdeutsche Kommission, die aus je fünf Vertretern Ost- und Westdeutschlands bestehen soll.“